

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses Offleben mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Helmstedter Vereinen und Verbänden bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden.

Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben.

1) Saal und Wirtschaftsräume

| | |
|----------------------------------|---------|
| pro Tag (01.05. – 30.09.) | 250,00€ |
| pro Tag (01.10. – 30.04.) | 270,00€ |
| pro Wochenende (01.05. – 30.09.) | 500,00€ |
| pro Wochenende (01.10. – 30.04.) | 550,00€ |

2) Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen

| | |
|----------------------------------|----------|
| pro Tag (01.05. – 30.09.) | 90,00 € |
| pro Tag (01.10. – 30.04.) | 120,00 € |
| pro Wochenende (01.05. – 30.09.) | 200,00 € |
| pro Wochenende (01.10. – 30.04.) | 220,00 € |

3) Atrium

| | |
|----------------|---------|
| pro Tag | 30,00 € |
| pro Wochenende | 60,00 € |

4) Saunagebühren

| | |
|--------------------------|---------|
| <i>Einzelkarte Sauna</i> | 7,50 € |
| <i>Zehnerkarte Sauna</i> | 60,00 € |

Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung grundsätzlich um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung grundsätzlich bei einer Nutzung am Werktag (Mo., Di., Mi. und Do.) um 09.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen um 11.00 Uhr.

Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr.

Eine individuelle Abstimmung der Übergabe- / Übernahmetermine ist möglich, wenn keine angemeldete Nutzung entgegen steht. Eine kostenmäßige Vergütung erfolgt nicht.

Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet.

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Nutzungstag.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions i.H.v. 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Reinigung

Die gemieteten Räumlichkeiten werden in einem gereinigten Zustand übergeben. Sie sind „besenrein“ wieder zu übergeben.

Erhöhte Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig. Die Karte für den Saunabesuch nach Ziff. 4 gilt nur am Lösungstag.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben ist am 22.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 66 unter laufender Nr. 270 veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 22.12.2020

gez. Jörg Stielau

Stadtamtsrat